

Hund und Jäger

Inhalt

Hund und Jäger.....	1
Tötung eines Hundes	1
Der erschossene Hund	1
Kein Jagdschein für unzuverlässigen Jäger.....	2
Hundefreilauf im Jagdrevier	2
Schaden durch Jagdhund	3
Ausbildung des Jagdhundes an lebender Ente	3

Tötung eines Hundes

Die Tötung eines an Tollwut erkrankten Hundes erfüllt nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung und erfolgt nicht "ohne vernünftigen Grund". Das gilt nicht, wenn lediglich Tollwutverdacht besteht. Der Schutz des Wildes vor aufsichtslosen Hunden umfasst eine Reihe von - auch vorbeugenden - Maßnahmen. Das Tötungsrecht ist aber ausgeschlossen, wenn der aufsichtslose Hund keine Gefahr für das Wild darstellt.

BayObLG 4 St RR 29/93, 05.05.93

Der erschossene Hund

Die Jagd auf zwei angeblich wildernde Hunde endete leider für einen Hund mit dem Tod und für den Jäger mit der Verurteilung zum Schadensersatz. Das Amtsgericht Lüneburg führt in seiner Entscheidung aus, dass Jäger Hunde erschiessen dürfen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorhanden sei, den der Jäger allerdings beweisen müsse. Hier wurde seitens des Jägers behauptet, dass die Hunde wilderten und deshalb der Schuss gerechtfertigt gewesen sei. Beweisen konnte der Jäger diesen Vortrag jedoch nicht, weshalb er zum Schadensersatz verurteilt wurde

AG Lüneburg, 12 C 365/99

Kein Jagdschein für unzuverlässigen Jäger

Gleich mehrere Versionen für das Erschießen eines Hundes hatte ein Jäger parat: Als er vor dem in 150 Meter entfernten Hofeigentümer und Hundehalter auf den Verbleib des Hundes angesprochen wurde, gab er sich zunächst ahnungslos, später gab er an, dass er den Hund, dessen Kadaver er im Maisfeld versteckte, mit einem Wildschwein verwechselt habe und schließlich behauptete er, der Hund habe gewildert. Die Verwaltungsbehörde glaubte dem Jäger schließlich gar nichts mehr, entzog ihm den Jagdschein für drei Jahre und bekam auch vom Verwaltungsgericht Recht. Denn der Jäger hat leichtfertig in Richtung eines Hofes auf einen Weg geschossen und dessen Bewohner sowie potenzielle Spaziergänger gefährdet. Zudem erlaubt das Hessische Jagdgesetz nicht, wildernde Hunde einfach abzuknallen. Diese Tötung ist verboten und muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr von gejagten Tieren abzuwenden. Außerdem war der Jäger sich seines Unrechts durchaus bewusst, denn sonst hätte er den Kadaver nicht im Maisfeld versteckt.

Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Az.: 5 E 4952/03

Hundefreilauf im Jagdrevier

Hunde dürfen in einem Jagdbezirk nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. Dies schreiben die jeweiligen Landesjagdgesetze zum Schutz des Wildbestandes vor. Dabei bedeutet Aufsicht nicht aber gleich "Angeleint". Ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift liegt so erst dann vor, wenn sich der Hund im Jagdbezirk ausserhalb der Sicht- oder Rufweite des Hundeführers aufhält oder der Hundeführer nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, durch gezielte Kommandos oder andere Handlungen eine Kontrolle über sein Tier auszuüben. Damit kann ein Hund auch dann unter Kontrolle sein, wenn er nicht angeleint ist.

Amtsgericht Altenkirchen, Az.: 2109 Js 35731/96-9 Owi

Eine Hundehalterin ließ ihren schäferhundgroßen Mischlingshund auf einem Feld im Jagdrevierbereich frei laufen. Der Hund begab sich außerhalb des Sichtbereiches der Betroffenen und reagierte auch nicht mehr auf die Rufe der Hundehalterin. Der Hund verfolgte vielmehr zwei Rehe. Wegen dieses Verhaltens erhielt die Hundehalterin ein Bußgeld. Ihrer Auffassung, sie habe nicht gewusst, dass sich in diesem Feldbereich

Wild aufhält, entlastete sie nicht. Denn die Pflicht zur Beaufsichtigung frei laufender Hunde besteht auch in den Bereichen des Jagdreviers, in denen die Jagd aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur zeitweise ausgeübt werden kann. Sie ist unabhängig davon zu beachten, ob sich in dem betreffenden Teil des Jagdreviers Wild aufhält.

Bay. Oberstes Landgericht, Az.: 3 ObOWi 5/2002

Schaden durch Jagdhund

Bei der Kollision zwischen einem auf Nachsuche befindlichem Jagdhund und einem Kraftfahrzeug scheidet eine Haftung des Hundehalters nach § 833 Satz 1 BGB (Gefährdungshaftung des Tierhalters) aus, weil der Schaden durch ein Haustier verursacht worden ist, das dem Berufe zu dienen bestimmt war. Jedoch besteht eine die Haftung für vermutetes Verschulden als Tierhalter nach § 833 Satz 2 BGB, dass bei der Beaufsichtigung seines Hundes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet wurde. Wird ein Jagdhund zum Zwecke der Nachsuche losgelassen, liegt die Gefahr nahe, dass der Hund ausschwärmen und der Halter jede Einflussmöglichkeit auf ihn verlieren wird. Dann aber ist es dem Zufall und dem unberechenbaren tierischen Verhalten überlassen, wohin und wie weit sich der Hund entfernt.

OLG Bamberg 5 U 47/89, 20.02.90

Ausbildung des Jagdhundes an lebender Ente

Die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden unter Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten verstößt nicht generell gegen das Tierschutzrecht. Zu dem Begriff der Jagdausübung gehört herkömmlicherweise die Ausbildung der Jagdgebrauchshunde, da nach den Landesjagdgesetzen bei der Such-, Druck- und Treibjagd sowie bei der Jagd auf Schnepfen und Wasserwild brauchbare Jagdhunde einzusetzen sind. Dies entspricht dem jagdrechtlichen Verständnis der Weidgerechtigkeit der Jagd. Da die Brauchbarkeit der Jagdhunde deren Ausbildung voraussetzt, muss der Jagdhund auch für Wasserwild ausgebildet werden, um z.B. eine bei der Jagd verletzte Ente schnell und zuverlässig zu finden. Ein Verstoß gegen § 3 Ziffer 8 Tierschutzgesetz (Verbot des Hetzens eines Tieres mit einem anderen Tier) liegt daher nicht vor. Die Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten ist für die weid-

gerechte Jagdausübung erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Ente dem Hund und den durch ihn hervorgerufenen Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens insoweit nicht ohne vernünftigen Grund ausgesetzt wird, sondern zur Wahrnehmung berechtigter Belange der Jagdausübung.

OG Münster, Az.: 20 A 592/96